

# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Mai 1963

Nummer 58

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
772	29. 4. 1963	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Gewährung von Landeszuschüssen zu den Unterhaltungskosten der natürlichen fließenden Gewässer II. und III. Ordnung . . . . .	824

772

## Richtlinien für die Gewährung von Landeszuschüssen zu den Unterhaltungskosten der natürlichen fließenden Gewässer II. und III. Ordnung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 29. 4. 1963 — VC — 2202 — 6551

### 1. Allgemeines

- 1.1 Gemäß § 52 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) v. 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235/SGV. NW. 77) gewährt das Land Unterhaltungsverbänden und, wo Unterhaltungsverbände nicht bestehen, Anliegergemeinden und Anliegerkreisen (§ 50 LWG) zum Zwecke der Entlastung der unterhaltungspflichtigen Gewässereigentümer, Anlieger und Grundstückseigentümer im seitlichen Einzugsgebiet (§ 48 Nr. 2 b) und c) LWG) Zuschüsse zu den Aufwendungen für die Unterhaltung der natürlichen fließenden Gewässer zweiter und dritter Ordnung.
- 1.2 Für die Zuteilung der Zuschüsse werden hiermit im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die nachfolgenden Richtlinien erlassen:

### 2. Zuteilungsbehörde

Zuständig für die Zuteilung ist bei Unterhaltungsverbänden ihre Aufsichtsbehörde, bei Gemeinden der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde, bei Landkreisen und kreisfreien Städten der Regierungspräsident.

### 3. Voraussetzungen für die Zuteilung von Zuschüssen

- 3.1 Voraussetzung für die Zuteilung ist, daß der Antragsteller die Unterhaltungspflicht auf der ganzen Länge eines jeden oberirdischen Gewässers, das er zu unterhalten hat, sowie in dem in § 47 LWG festgelegten Umfang zeitgerecht und sachgemäß erfüllt.
- 3.2 Die Zuschußempfänger müssen sich zur Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und deren Abrechnung geeigneter eigener oder — soweit eigenes Fachpersonal nicht vorhanden ist — fremder Fachkräfte bedienen.

### 4. Zuschußfähige Kosten und Höhe des Zuschusses

- 4.1 Zuschußfähig sind die durch die Träger der Unterhaltung getätigten, hinsichtlich ihres Umfangs durch § 47 (1) LWG begründeten Aufwendungen, die nach Abzug der gemäß § 51 (1) Satz 2 LWG ermittelten Beiträge derjenigen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen verbleiben, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am Abflußvorgang hinaus erschweren (§ 48 Nr. 2 a LWG).
- 4.2 Zu den zuschußfähigen Kosten gehören auch Hand- und Spanndienste mit 80 % der für diese Leistungen und Lieferungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten. Auf die Unterhaltung entfallende Verwaltungskosten der Zuschußempfänger können mit 5 % der zuschußfähigen Gesamtkosten als zuschußfähig anerkannt werden.

4.3 Die Höhe des Zuschusses beträgt grundsätzlich 50 % der zuschußfähigen Aufwendungen.

### 5. Bereitstellung der Zuschußmittel

- 5.1 Die Zuschußmittel werden von mir den Regierungspräsidenten zur Verfügung gestellt.
- 5.2 Die Regierungspräsidenten stellen den Oberkreisdirektoren (Oberstadtdirektoren) Zuschußmittel nach Maßgabe ihres voraussichtlichen Zuschußbedarfes im laufenden Rechnungsjahr zur Verfügung.

### 6. Antrags- und Zahlungsverfahren

- 6.1 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind durch den gemäß § 49 LWG Erfüllungspflichtigen, für Teilzahlungen bei Bedarf nach Vordruck 1, sonst nach Vordruck 2, der durch Vordruck 3 und einen Vordruck 4 eine Kostennachweisung gemäß Vordruck 3 und einen Vordruck 5 Sachbericht über Besonderheiten und Fortsetzungsarbeiten zu ergänzen ist, bei der zuständigen Zuteilungsbehörde in 3-facher Ausfertigung zu stellen. Die einmalige Teilzahlung kann bis zur Höhe von 50 % der im Kalenderjahr nach Haushaltsplan oder Beschuß erforderlichen Unterhaltungskosten zu Beginn der Arbeiten geleistet werden.
- 6.2 Die Zuteilungsbehörde prüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses erfüllt wurden. Hierbei sind die Ergebnisse von Wasserschauen nach § 83 LWG zu berücksichtigen.
- 6.3 Die Zuteilungsbehörde setzt den Zuschuß auf Grund der nachgewiesenen zuschußfähigen Aufwendungen fest.
- 6.4 Die Zahlung der Zuschüsse erfolgt durch die Kasse der Zuteilungsbehörde.

6.5 Der Kassenanweisung ist als Begründung im Sinne der §§ 55 ff. RRO eine Bescheinigung gemäß Vordruck 1 oder 2 beizufügen.

Die Richtigkeit der auf den Vordrucken gemachten Angaben muß durch hauptamtlich tätige Fachkräfte bestätigt werden. Soweit hauptamtlich tätiges Fachpersonal bei den Zuschußempfängern nicht vorhanden ist, muß die Richtigkeit von den Kreisen bestätigt werden.

### 7. Berichterstattung

- 7.1 Alle Zuteilungsbehörden fertigen bis zum 31. 3. einen Jahresbericht (Vordruck 4) und legen ihn dem Regierungspräsidenten vor.
- 7.2 Die Regierungspräsidenten legen mir bis zum 1. 5. jhd. Js. unter Beifügung der Jahresberichte aller Zuteilungsbehörden eine Jahresübersicht über die Leistung des abgelaufenen Rechnungsjahres (Vordruck 5) vor.

### 8. Schlußbestimmungen

- 8.1 Ich behalte mir vor, in besonderen Fällen Ausnahmen von diesen Bestimmungen zuzulassen.
- 8.2 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Juni 1963 in Kraft.

....., den ..... 196.....

**Antrag auf Teilzahlung**

(3-fach)

eines Zuschusses zu den Unterhaltungskosten von natürlichen fließenden Gewässern gemäß § 52 LWG vom 22. Mai 1962

Im Rechnungsjahr 196 ..... betragen:

die Gesamtlänge der Unterhaltungsstrecken (II. Ordn.) ..... m

(III. Ordn.) ..... m

die Ausführungskosten gemäß ..... DM  
(Angabe der Art der Festlegung)

abzüglich Beiträge der Vorteilhabenden und Erschwerer (§ 48 Nr. 2 a LWG) DM

verbleiben zuschüffähige Kosten ..... DM

Hierauf kann nach Ziffer 6.1 der Richtlinien des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 29. 4. 1963 (SMBI. NW. 772) für die Gewährung von Zuschüssen

eine einmalige Teilzahlung in Höhe von 30 v. H. der zuschüffähigen Kosten gezahlt werden.

d. s. ..... DM abgerundet auf ..... DM

in Worten: .....

Den Betrag bitte ich auf folgende Kasse zu überweisen:

..... Konto Nr. .....

Richtig und festgestellt:

....., den .....

(Rückseite des Vordrucks 1)

....., den .....

(Zuteilungsbehörde)

**Auszahlungsanordnung**

Haushaltsüberwachungsliste Titelbuch-Nr. ....

Seite ..... Nr. ..... Seite ..... Nr. ....

Rechnungsjahr 196.....

Buchungsstelle: Einzelplan ..... Kapitel ..... Titel .....

Die ..... Kasse wird angewiesen, den umstehenden Betrag von ..... DM  
in Worten: ..... Deutsche Mark  
zu zahlen und wie angegeben zu verrechnen.

Sachlich richtig und festgestellt:

.....  
(Unterschrift des Anweisungsberechtigten)

....., den ..... 196 .....

(Antragsteller)

**Antrag (3-fach)**

auf Auszahlung von Zuschüssen zu den Unterhaltungskosten von natürlichen fließenden Gewässern gem. § 52 LWG  
v. 22. 5. 1962

Gemäß geprüfter Kostennachweisung betragen	
die Gesamtlänge der Unterhaltungsstrecken (Sp. 2)	..... m
die gesamten Ausführungskosten (Sp. 3)	..... DM
abzügl. Beiträge der Vorteilh. u. Erschwerer (Sp. 4)	..... <u>DM</u>
verbleiben zuschüffähige Kosten	..... DM
hierzu Verwaltungskostenzuschlag	..... <u>DM</u>
zuschüffähige Aufwendungen	..... <u>DM</u>

Es wird bestätigt, daß die Unterhaltung der Gewässer sachgemäß (§ 47 LWG) ausgeführt wurde, und daß die Zuschüsse des Landes gemäß den Richtlinien des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 29. 4. 1963 (SMBL. NW. 772) verwandt wurden.

Ich bitte um Überweisung des Betrages auf mein Konto Nr. .... bei .....

Richtig und festgestellt:

, den .....

(Rückseite des Vordrucks 2)

....., den .....  
 (Zuteilungsbehörde)

Die Kostennachweisungen gemäß Vordruck 3 liegen vor; sie werden mit dem Sachbericht in den Akten aufbewahrt.

Für die zuschußfähigen Aufwendungen ..... DM  
 beträgt der Gesamtzuschuß 50 % ..... DM  
 hierauf wurde als Vorauszahlung geleistet ..... DM  
 mithin kann als Schlußzahlung angewiesen werden ..... DM  
 (in Worten): .....

....., den .....  
 (Zuteilungsbehörde)

#### Auszahlungsanordnung

Haushaltsüberwachungsliste	Titelbuch-Nr. ....
Seite ..... Nr. ....	Seite ..... Nr. ....

Rechnungsjahr 196...

Buchungsstelle: Einzelplan ..... Kapitel ..... Titel .....  
 Die ..... Kasse wird angewiesen, den vorstehenden Betrag von ..... DM  
 in Worten: ..... Deutsche Mark  
 zu zahlen und wie angegeben zu verrechnen.

Sachlich richtig und festgestellt:

.....  
 (Unterschrift des Anweisungsberechtigten)

Vordruck 3

111

Anfragesteller

Kris

Burr-Rozier

## Kostennachweisung (3-fach)

Name des Gewissers (Einzelangabe für Gew. II. O. Sammelangabe für Gew. III. O.)	Länge der zu unterhal- tenden Gesamtstrecke in m	Gesamtkosten der Unterhaltung DM	Beiträge der Vorteilhabenden und Erschweiter (§ 48 Nr. 2 a LWG)		Zuschußfähige Kosten (Sp. 3 abzügl. Sp. 4) DM
			DM	DM	
1	2	3	4	5	
A.-Bach (II. O.)					
..... (II. O.)					
..... (II. O.)					
zus. Gew. II. O.:					
zus. Gew. III. O.:					
zusammen II. u. III. O.:					
a) Zuschußfähige Kosten (Spalte 5) .....					
b) pauschalierter Verwaltungskostenzuschlag gem. Ziff. 4.2 der Richtlinien 5% von Sp. 3 .....					
Zuschußfähige Aufwendungen .....					
Gesamtzuschuß a + b .....					

Sachlich richtig und festgestellt:

den den

(Zuteilungsbeförde)

**Jahresbericht über die Gewährung von Zuschüssen zur Unterhaltung der Gewässer II. und III. Ordnung**  
 gemäß Ziff. 7.1 der Richtlinien des MfELuF vom 29. 4. 1963 (Ausschnitt)  
 (3-fach)

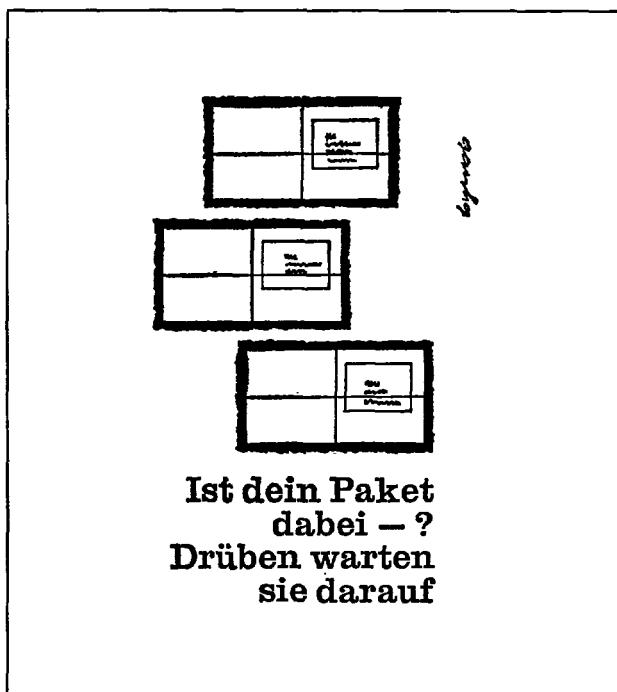
Träger der Unterhaltung (Name und Sitz)	Gew. Ordn.	Länge der zu unterhal- tenden Gesamtstrecken km	Unterhal tungskosten insgesamt in 1000 DM	Beiträge der Vorteilhaf- tenden und Erschwerer in 1000 DM	Zuschußfähige Kosten (Spalte 4 — Spalte 5) in 1000 DM	Gewährte Zuschußbeträge (0,5 Spalte 6 + 0,025 Sp. 4) in 1000 DM
						1
Wasserverband Adorf	II III zus.:	11 111 zus.:	3	4	5	6
Wasserverband	II III zus.:	11 111 zus.:	3	4	5	6
Gemeinde Bdorf	II III zus.:	11 111 zus.:	3	4	5	6
Gemeinde	II III zus.:	11 111 zus.:	3	4	5	6
In gesamten Bereich der Bewilligungsbehörde	II III zus.:	11 111 zus.:	3	4	5	6

Aufstellungsvermerk

**Jahresübersicht über die Gewährung von Zuschüssen zur Unterhaltung der Gewässer II. und III. Ordnung**  
gemäß Ziff. 7.2 der Richtlinien des MTEU (Ausschnitt)

Zuteilungsbchörde (Name und Sitz)	Gew. Ordn.	Länge der zu unterhal- tenden Gesamtstrecken km	Unterhaltungskosten insgesamt in 1000 DM	Beiträge der Vorteilsha- benden und Erschwerer in 1000 DM	Zuschußähige Kosten (Spalte 4 — Spalte 5) in 1000 DM	Gewährte Zuschußbeiträge (0,5 Spalte 6 + 0,025 Sp. 4) in 1000 DM
1	2	3	4	5	6	7
Oberkreisdir. in	II III zus.:					
Oberkreisdir. in	II III zus.:					
Oberstadtdir. in	II III zus.:					
Der Reg.-Präs. selbst	II III zus.:					
im gesamten Reg.-Bez.	II III zus.:					

Aufstellungsvermerk



**Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM**

**Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)**

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf. Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.